STADT HEIDENAU
- Die Bürgermeisterin -

Heidenau, 05.10.2026

Beschlussvorlage Nr. 099/2026

Dez/Amt: II / 40.
Bearbeiter: Kretzschmar, Stephan
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., 20., 32., 60.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	öffentlich	13.10.2026	Beschlussfassung

Betreff:

Mittelbereitstellung für die Beschaffung eines mobilen Stromerzeugers

Beschlusstext:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahr 2026 auf der Buchungsstelle:

11.14.10.10/090600/00003
Rathaus
Maschinen, technische Anlage, Fahrzeuge
Anschaffung Notstromaggregat
in Höhe von 140.000 EUR

zu Lasten der Buchungsstellen:

11.11.01.10/401100: Verwaltung/Dienstbezüge	in Höhe von 40.000,00 EUR
11.14.15.20/401200: Verwaltung/Dienstaufwendungen	in Höhe von 20.000,00 EUR
36.51.01.40/401200: Kita/Dienstaufwendungen	in Höhe von 50.000,00 EUR
36.51.01.60/401200: Hort/Dienstaufwendungen	in Höhe von 30.000,00 EUR.

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2026
Buchungsstelle :	11.14.10.10/090600/00003
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung (Haushaltsreste aus HH-Jahr 2025: • Mittel stehen haushaltsseitig zu Verfügung 2026	0,00 € 0,00 €
• Mittelbedarf Maßnahme (gem. Kostenangebot) • fehlende Finanzmittel	140.000,00 € 140.000,00 €
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	ca. 2.000,00 €
• davon Personalkosten	ca. 500,00 €
Folgeertrag (jährlich)	0,00 €

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die überplanmäßige Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Beschaffung eines mobilen Stromerzeugers kann durch eine Mittelumsetzung von vier Buchungsstellen erfolgen, da an diesen Stellen die finanziellen Mittel im Jahr 2026 in Höhe von 140.000,00 EUR nicht benötigt werden.

Erläuterung:

Unter anderem die Ereignisse in Berlin Anfang des Jahres 2026, bei denen aufgrund eines Anschlages auf eine Kabeltrasse ca. 100.000 Menschen bei winterlichen Temperaturen tagelang ohne Strom waren, haben gezeigt, wie angreifbar und verletzlich die öffentliche Stromversorgung auch in Deutschland sein kann. Die Bedrohungslage für die kritische Infrastruktur ist durch die zwischenzeitlich erreichten Technikabhängigkeiten, aber insbesondere auch durch eine stetig steigende Bedrohung durch äußere Einflüsse in den letzten Jahren stetig gewachsen. Durch das KRITIS-Dachgesetz (zur Umsetzung der EU-CER-Richtlinie) sind Betreiber kritischer Infrastrukturen mittlerweile gesetzlich verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen gegen physische Bedrohungen und Naturkatastrophen zu treffen; dazu gehört explizit auch das Vorhalten von redundanten Notstromsystemen.

Für die Stadt- und Gemeindeverwaltungen, die nach der gesetzlichen Definition nicht unmittelbar zur kritischen Infrastruktur zählen, gibt es zwar keine bundesgesetzlich normierte, zentrale „Notstrom-Pflicht“ für jedes Verwaltungsgebäude, doch entsprechende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Katastrophenschutz und der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Städte und Gemeinden sind nach dem SächsBRKG verpflichtet, vor allem über den Brandschutz und die örtliche Gefahrenabwehr am Katastrophenschutz mitzuwirken. Im Rahmen der Krisenvorsorge sind Gemeinden gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Daseinsvorsorge (Sicherheit, Wasser, Ordnung usw.) für ihre Bürger sicherzustellen bzw. aufrechtzuerhalten.

Da das Rathaus im Fall von Katastrophen und sonstigen Großschadensereignissen als Sitz des Krisen-/Verwaltungsstabes fungiert, leitet sich hieraus u.a. die Notwendigkeit ab, dieses

Gebäude bei allen denkbaren äußeren Einflussfaktoren möglichst lange und uneingeschränkt auch tatsächlich physisch betriebsbereit zu halten.

Ein Rathaus benötigt insbesondere deshalb eine Notstromversorgung (Netzersatzanlage), um auch bei einem großflächigen Stromausfall (Blackout) die Handlungsfähigkeit der Verwaltung und die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Da Rathäuser im Krisenfall oft als zentrale Koordinationsstellen dienen, ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung existenziell. Im Folgenden sind die wichtigsten Gründe für die Notwendigkeit einer Notstromversorgung für Rathausstandorte - aufgeteilt nach Aufgabenbereichen – zusammengefasst:

1. Aufrechterhaltung des Krisenmanagements
- Sitz des Krisen-/Verwaltungsstabs: Im Fall einer Katastrophe oder eines sonstigen Großschadensereignisses tritt im Rathaus der örtliche Krisen-/Verwaltungsstab zusammen; dieser muss durchgehend arbeiten können.
- Kommunikationsknotenpunkt: Telefonnetze und interne Server müssen aktiv bleiben, um die Lage zu koordinieren und mit Katastrophenschutzbehörden, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten kommunizieren zu können.
- Information der Bevölkerung: Für die Bedienung von Warnsystemen oder Notfall-Websites wird eine netzunabhängige Stromversorgung benötigt.

2. Funktion als „Leuchtturm“ (Anlaufstelle für Bürger)
- Notfall-Anlaufstelle: Bei einem langanhaltenden Blackout dienen Rathäuser als sogenannte „Katastrophenschutz-Leuchttürme“. In einem Notfallkonzept des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird das Rathaus Heidenau als „Katastrophenschutz-Leichtturm“ bzw. als „Katastrophenschutz-Informationspunkt“ enthalten sein.
- Hilfeleistung: Bürgerinnen und Bürger finden an einem Katastrophenschutz-Leuchtturm Erste Hilfe, aktuelle Informationen, die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen, oder Notstrom für lebenswichtige medizinische Geräte.

3. Schutz der kritischen Infrastruktur und Gebäudeleittechnik
- Sicherheitssysteme: Brandmeldeanlagen, Einbruchschutz, elektronische Schließsysteme und die Notbeleuchtung im Gebäude benötigen Strom, um die Sicherheit im Rathaus selbst zu garantieren.
- Server und Datenzentren: Ein plötzlicher Stromausfall kann zu Datenverlusten in den Einwohnermelde- und Verwaltungsdatenbanken führen. USV-Anlagen (Unterbrechungsfreie Stromversorgung) und Notstromaggregate sichern die Server.

4. Fortführung der kritischen Verwaltung
- Daseinsvorsorge: Bestimmte Kernfunktionen der Verwaltung müssen minimal weiterlaufen (z. B. Standesamt, Kommunikation mit Unternehmen der Daseinsvorsorge, Abwasserbeseitigung usw.).
- Ausweise und Dokumente: Im Ernstfall müssen zumindest Notdokumente ausgestellt oder eingesehen werden können.

Mit der Sanierung des Rathausstandortes an der Dresdner Straße 47 wurden bereits vor einigen Jahren die technischen Voraussetzungen für eine externe Notstromeinspeisung geschaffen. Zur Vollendung der notwendigen Maßnahmen zur kommunalen Daseinsvorsorge im Zusammenhang mit dem Bevölkerungs- und Katastrophenschutz ist die Beschaffung und Vorhaltung eines mobilen und hinreichend leistungsfähigen Notstromaggregates erforderlich.

Anlagen: keine

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 099/2026			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			